

## 10. Bedingung für den Anschluß an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G. und für die Lieferung elektrischer Energie von demselben.

(Genehmigt von dem Magistrat der Stadt Harburg.)

§ 1. 1) Das städtische Elektrizitätswerk Harburg liefert für jedermanns Gebrauch, allen Behörden und Einwohnern von Harburg elektrische Energie zu jeder Tages- und Nachtzeit für Licht-, Kraft-, Traktions- und alle sonstigen Zwecke, soweit es die jeweilige Ausdehnung des Kabelnetzes und die Betriebseinrichtungen gestatten.

Erfordert der Anschluß eines oder mehrerer Konsumenten die Erweiterung des Leitungsnetzes, so ist das Elektrizitätswerk nur dann verpflichtet, den Anschluß auf eigene Rechnung auszuführen, wenn von dem resp. den Konsumenten ein einer Installation von 100 Watt Stromverbrauch entsprechender Konsum pro Meter Straßenleitung angemeldet und ein Strombezug auf die Dauer von mindestens 3 Jahren gewährleistet wird. Zur Ausführung von Anschlüssen und Stromlieferung nicht verpflichtet ist das städtische Elektrizitätswerk, wenn dadurch die Lieferung von Energie durch eine Installation, welche in der Regel ihre Energie durch eigene Kraftanlage oder von dritter Seite erhält, nur ausnahmsweise betätigt werden soll.

2) Die Anmeldung zum Bezug elektrischer Energie ist schriftlich im Bureau des städtischen Elektrizitätswerkes zu machen, worauf dem Antragsteller seitens des städtischen Elektrizitätswerkes mitgeteilt wird, ob, bezw. bis wann die gewünschte Stromlieferung erfolgen kann.

3) Wenn die Stromlieferung durch höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aufruhr oder Umstände, welche abzuwenden nicht in der Macht des städtischen Elektrizitätswerkes liegt, unterbrochen wird, ruht diese Verpflichtung solange, bis die Störung oder deren Folgen beseitigt sind, ohne daß der Abnehmer eine Entschädigung für nicht erfolgte oder mangelhafte Stromlieferung beanspruchen kann.

§ 2. 1) Die Hausanschlüsse, einschließlich der an denselben vorzunehmenden Reparaturen und Änderungen bis zu den Hauptbleisicherungen, sowie die Aufstellung der letzteren dürfen nur vom städtischen Elektrizitätswerk ausgeführt werden. Die Ausführung derselben erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung.

2) Die Kosten der Herstellung der Hausanschlüsse bis zur Hauptbleisicherung sind von den Konsumenten zu bezahlen, und wird denselben auf Wunsch vorher ein unverbindlicher Kostenanschlag — aufgestellt nach dem mit dem Magistrat in Harburg vereinbarten Tarif — darüber zugestellt. In der Regel wird für ein Haus nur ein Anschluß ausgeführt, an welchen sämtliche Abnehmer angeschlossen werden.

§ 3. 1) Die Ausführung der Installationsarbeiten von der Hauptbleisicherung ab ist der freien Konkurrenz überlassen, dieselben müssen jedoch den vom städtischen Elektrizitätswerk dafür aufgestellten besonderen Bedingungen entsprechen. Die Prüfung und Genehmigung der Installationsprojekte, die Überwachung der Ausführung derselben und die Kontrollmessungen vor Inbetriebsetzung der Anlagen obliegen ausschließlich dem städtischen Elektrizitätswerk, und zwar gegen eine Vergütung von Mk. 0.50 für jede installierte Glühlampe und von Mk. 3.75 für jede installierte Bogenlampe, jedoch soll dieselbe bei Neuanlagen mindestens Mk. 5.— und nicht mehr als Mk. 50.— für jeden einzelnen Fall betragen, während für Erweiterungen bis zum Höchstbetrage von Mk. 50.— lediglich die Zahl der Lampen in Betracht kommt, um welche eine Anlage vergrößert wird. Bei Kernstrahlampen beträgt die Prüfungsgebühr Mk. 0.50 für jede 0,25 Amp. Lampe, Mk. 1.— für jede 0,5 Amp. Lampe und Mk. 2.— für jede 1,0 Amp. Lampe, sowie Intensivlampe.

Die Prüfungsgebühr für den Anschluß von Elektromotoren-Anlagen beträgt:

Mk. 10.—	bis	1	Kilowatt	einschließlich,	
" 15.—	über	1	bis 3	Kilowatt	einschließlich,
" 20.—	"	3	" 6	"	"
" 25.—	"	6	" 12	"	"
" 30.—	"	12	Kilowatt.		

2) Änderungen an bestehenden, an das elektrische Leitungsnetz bereits angeschlossenen Anlagen, Verlegung neuer Leitungen, Änderungen der Zahl der Lampen, Motoren, Apparate zc. bedürfen ebenfalls der Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes; für die aus diesem Anlaß nötigen Prüfungen werden die obengenannten Vergütungen erhoben.